



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Rheinland-Pfalz-Saarland

Saarbrücken, .07.2010

-Neuausfertigung-

ERLAUBNIS

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

Persoplan Gesellschaft für Zeitarbeit

mbH

Neumarkt 4

56457 Westerburg

die seit 25.06.1995 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 25.06.1998 unbefristet erteilt.

Im Auftrag

(Konrad)



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.